

MASCH

Marxistische Abendschule
Forum für Politik und Kultur e.V.

Satzung

I. Name, Zweck und Geschäftsführung des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen „Marxistische Abendschule Bremen – Forum für Politik und Kultur“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“. Der Sitz des Vereins ist Bremen. Er ist am 14. Juni 1983 errichtet worden.

§ 2

2.1. Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung der Volksbildung durch die Veranstaltung von Seminaren, Bildungs- und Diskussionsveranstaltungen zu philosophischen, ökonomischen, historischen und anderen Themen. Der Verein strebt eine offene und streitbare Diskussion marxistischer Ideen und eine Auseinandersetzung mit anderen Weltanschauungen an. Daneben wird der Verein die Geschichte der deutschen und internationalen Arbeiterbewegung behandeln und die Weiterbildung der Mitglieder und anderer Veranstaltungsteilnehmer durch Literaturzirkel, Theater und Ausstellungsbesuche anregen. Der Verein wirkt im Sinne der Völkerverständigung.

Der Verein ist überparteilich.

2.2. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

2.3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die „Gesellschaft für die Freundschaft zwischen den Völkern in der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Republik Vietnam e.V.“ (Duisburger Str. 46, 40477 Düsseldorf), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

II. Mitglieder

§ 3

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag.

Über die Aufnahme beschließt der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod.

Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn dieses das Anliegen oder die Ziele des Vereins erheblich schädigt oder mit der Zahlung des beschlossenen Beitrages sechs Monate trotz zweifacher Mahnung im Verzug ist. Im Falle des Ausschlusses steht die Beschwerde an die Mitgliederversammlung offen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Dem betroffenen Mitglied ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Beim Ausscheiden aus dem Verein verlieren die Mitglieder alle Vereinsrechte; sie haben nach Ausscheiden oder Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche gegen ihn oder etwaige Rechtsnachfolger.

III. Organe

III.1. Die Mitgliederversammlung

§ 5

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel alljährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres, mindestens aber einmal im Jahr statt.

Außerordentliche Versammlungen finden statt, auf Beschluss des Vorstandes oder des Beirates oder wenn 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung beim Vorstand beantragen; in diesem Falle hat eine solche Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung stattzufinden.

§ 6

Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss spätestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstag schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

§ 7

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit, das heißt Mehrheit der erscheinenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der 2/3 Mehrheit der Vereinsmitglieder. In der Einladung zu einer Mitgliederversammlung, die über Satzungsänderungen beschließen soll, ist die beabsichtigte Satzungsänderung anzugeben. Ist die so einberufene Mitgliederversammlung zu Satzungsänderungen nicht beschlussfähig, kann eine weitere Mitgliederversammlung binnen einer Frist von vier Wochen einberufen werden, auf der die einfache Mehrheit der Anwesenden die Satzungsänderung beschließen kann.

§ 8

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt den Vorstand (1. Vorsitzender und die weiteren Mitglieder) und den Beirat. Deren Mitglieder werden jeweils einzeln gewählt. Auf Antrag eines Mitgliedes muss die Wahl geheim stattfinden.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche von einem Vorstandsmitglied und dem auf der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit die Beitragsordnung.

§ 10

Der Mitgliederversammlung sind vorzulegen

- a) der Kassenbericht,
- b) der Jahresbericht,
- c) die Niederschrift der vorangegangenen Mitgliederversammlung.

III.2. Der Vorstand

§ 11

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende. Zur Vertretung im Einzelfall kann der erste Vorsitzende Vereinsmitglieder oder Mitglieder des Vorstandes bestimmen.

§ 12

Aus sozialen Erwägungen können Beiträge vom Vorstand ganz oder teilweise erlassen werden.

III.3. Der Beirat

§ 13

Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Stimme die Mitglieder des Beirates für eine Amtszeit längstens bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung, die über die Entlassung und über das geführte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt.

Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird mitgerechnet. Beiratsmitglieder können vor Ablauf der Amtszeit von einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung abberufen werden.

Der Beirat besteht aus mindestens sieben Mitgliedern.

Der Beirat hat die Aufgabe, zwischen den Mitgliederversammlungen die Tätigkeit des Vereinsvorstandes zu kontrollieren und den Vorstand in Grundfragen zu beraten. Er hat das Recht, sich jederzeit an die Mitgliederversammlung zu wenden; der Vorstand hat auf Antrag des Beirates unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Jedes Mitglied kann sich mit Beschwerden über Maßnahmen des Vorstandes an den Beirat richten. An Beschwerdeentscheidungen des Beirates ist der Vorstand gebunden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 14

Die Mitglieder des Vorstandes, sowie des Beirates und des Vereins haften für Verbindlichkeiten des Vereins nur im Rahmen ihrer Beiträge und Einlagen sowie im Rahmen des Vereinsvermögens.

§ 15

Über die Auflösung des Vereins beschließt die hierzu einberufene Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

§ 16

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung vom 14. Juni 1983 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.